

Motion Bossart Rolf namens der Aufsichts- und Kontrollkommission über die Ergänzung des Organisationsgesetzes betreffend die Ausstandspflicht und die Interessenkonflikte im Regierungsrat

eröffnet am 22. Juni 2026

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über die Organisation von Regierung und Verwaltung (OG) vorzulegen, mit welcher die Ausstandspflicht und der Umgang mit Interessenkonflikten für Mitglieder des Regierungsrates ausdrücklich geregelt werden.

1. Mitglieder des Regierungsrates treten in den Ausstand, wenn sie in einer Angelegenheit persönliche Interessen haben oder aufgrund persönlicher, familiärer oder vergleichbarer Näheverhältnisse als befangen erscheinen.
2. Die Ausstandspflicht gilt für sämtliche Phasen der Geschäftsbearbeitung, insbesondere auch für die Vorbereitung, die Steuerung und die Kommunikation von Geschäften.
3. Die Ausstandsgründe orientieren sich mindestens an den Kriterien des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
4. Die Ausstandsgründe sind unverzüglich offenzulegen; das Verfahren sowie die Zuständigkeit zur Feststellung des Ausstands sind verbindlich zu regeln.

Begründung:

Aus Sicht der Aufsichtskommission besteht im geltenden Recht eine Regelungslücke: Das Organisationsgesetz enthält keine explizite und umfassende Norm zur Ausstandspflicht von Mitgliedern des Regierungsrates. Demgegenüber kennt das Verwaltungsrecht klare Ausstandsgründe. Diese Regelungen gelten jedoch primär für formelle Verfahren und greifen für die Tätigkeit des Regierungsrates als politisch-strategisches Führungsorgan nur indirekt. Gerade in der Vorbereitung und Steuerung von Geschäften kommt dem Regierungsrat eine zentrale Rolle zu. In diesen Phasen bestehen erhebliche Einflussmöglichkeiten, ohne dass klare gesetzliche Leitplanken für den Umgang mit Interessenkonflikten bestehen. Diese Konstellation ist aus Sicht der Aufsichtskommission unbefriedigend. Sie schafft Unsicherheiten, erschwert eine einheitliche Praxis und kann das Vertrauen in die Unabhängigkeit staatlichen Handelns beeinträchtigen.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird keine materielle Verschärfung eingeführt, sondern eine notwendige Klärung: Bestehende rechtsstaatliche Grundsätze werden auf die Tätigkeit des Regierungsrates übertragen, konkretisiert und im Organisationsgesetz verbindlich verankert. Ziel ist Transparenz, Rechtssicherheit und eine konsistente Handhabung von Interessenkonflikten auf Ebene der Regierung.

Bossart Rolf

